

Verbotener Boxenstopp im eigenen Wohnzimmer

Eine erfahrene Hundezüchterin bot ihren Tieren in der Wohnung Boxen als Rückzugsorte. Nun droht ihr eine saftige Busse. Warum? Transportboxen sind in Innenräumen verboten – es sei denn, das Verschlussgitter wird entfernt.

Astrid Bossert Meier

Mit viel Engagement züchtet A.B. (Name der Redaktion bekannt) in der Westschweiz Rassehunde für Sport- und Familiengebrauch. Im März erhielt die Züchterin Besuch vom kantonalen Veterinärdienst. Es war eine unangekündigte Kontrolle, was für die erfahrene Züchterin jedoch kein Problem darstellte. Sie hatte nichts zu verstecken und hielt ihre Hunde vorschriftsgemäss – dachte sie.

«Hunde werden nie eingesperrt»

Nun jedoch droht ihr eine Strafe, weil sie im Innenraum Transportboxen platziert hatte. Die Züchterin nutzte diese beispielsweise dazu, Hunde beim Füttern zu isolieren und ihnen so die nötige Ruhe zu geben. «Meine Hunde werden sonst nie eingesperrt und auch zum Zeitpunkt der Über-

prüfung befanden sich alle frei im Haus und Garten», sagt sie. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass Transportboxen nur für den Transport, nicht aber zur Haltung verwendet werden dürfen. Im Merkblatt «Fachinformation Tierschutz» des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) steht schwarz auf weiss: «Hunde dürfen nicht in Transportboxen eingesperrt werden.» Und weiter: «Werden Transportboxen als Rückzugsort angeboten, muss vorgängig das Verschlussgitter dauerhaft entfernt worden sein.»

Mindestens zwei Quadratmeter

Wer das Tierschutzgesetz studiert, findet darin allerdings keinen entsprechend formulierten Artikel. Die Aussage des Bundes-

amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen basiert auf Artikel 10, Absatz 1 der Tierschutzverordnung. Dieser schreibt vor, dass Hunde-Unterkünfte gewissen Mindestanforderungen entsprechen müssen. Im Anhang der Tierschutzverordnung finden sich konkrete Zahlen. So muss die Boxen-Grundfläche für bis zu zwei Hunde vier Quadratmeter (für Hunde bis 20 Kilogramm Körpergewicht) beziehungsweise acht Quadratmeter (20 bis 45 Kilogramm Körpergewicht) betragen. Auch die Höhe ist definiert. Weil handelsübliche Boxen diese Grössenanforderungen nicht erfüllen, lasse sich daraus folgern, «dass eine Transportbox, die einem Hund ausserhalb eines Transports angeboten wird, nicht abgeschlossen werden darf», schreibt Doris Schneeberger, amtliche Tierärztin und wissenschaftliche Mitarbeiterin des BLV, in ihrer Antwort an «Hunde». Mit dem Verbot will das BLV verhindern, dass die Transportboxe widerrechtlich zur Haltung verwendet wird. Es sei deshalb richtig, dass kantonale Veterinärämter «bei einem solchen Verstoß Korrekturmassnahmen» anordnen. Allenfalls werde auch eine Busse ausgesprochen.

Gesetzeswidrige Ratschläge

Züchterin A.B. fiel aus allen Wolken. Weder hatte sie von der Vorschrift gehört, dass Boxen mit Türchen oder auch Faltboxen aus Stoff in Innenräumen verboten sind, noch wurde dies je bei der Zuchtkontrolle beanstandet. Damit ist sie nicht allein. Selbst manche Hundetrainer raten ihrer Kundschaft, die Boxe in bestimmten Situationen zu nutzen, wie unsere Internet-Recherche zeigt. Empfohlen wird ein zeitlich eingegrenzter «Boxenstopp» beispielsweise für Junghunde in stressigen Situationen,



Korrekt: Transportbox – ohne Türe – als Rückzugsmöglichkeit.

(Olga Zinina/shutterstock.com)



Viele Hunde kennen und schätzen die Box als Schlaf- und Ruheplatz. Doch: Darin eingesperrt werden dürfen sie nicht. (Gajus/shutterstock.com)

um das Alleinsein zu üben, als Schutz vor Reizüberflutung bei Problemhunden oder als Rückzugsort für ältere Hunde, die vermehrt Ruhe brauchen. Auch der Rasseklub von Züchterin A.B. rät auf seiner Website, für Welpen eine Hundebox neben das eigene Bett zu stellen und den Welpen während der Nacht darin schlafen zu lassen. So höre man, wenn er raus müsse. So vernünftig diese Argumente auf den ersten Blick erscheinen mögen, so klar ist die Haltung des

Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV: Das alles sei gesetzeswidrig, weil die Boxe zu klein sei. «Auch bei Erziehungsmaßnahmen ist das Tierwohl gemäss Mindestanforderungen zur Haltung und zum Umgang mit Hunden zu respektieren», so das BLV.

«Keine Erziehungsbox»

Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG stellt sich klar hinter das Ge-

setz. Für einen gut ausgelasteten Hund sei ein zeitlich begrenzter Aufenthalt in der Boxe vielleicht nicht schädlich, sagt Zentralpräsident Hansueli Beer. Doch es bestehe immer die Gefahr von Missbrauch. «Es darf nicht sein, dass ein Hund – beispielsweise während der Besitzer ausser Haus einer Arbeit nachgeht – stundenlang in eine Box gesperrt wird», so Beer. Zudem müsse man sich nur die schrecklichen Bilder des Hundehandels vor Augen hal-



Bitte nicht stören! Hunde benötigen regelmässige Ruhephasen, um Erlebnisse des Alltags verarbeiten zu können. (msgrafixx/shutterstock.com)

ten mit Zuchthündinnen, die in zu kleinen Boxen gehalten werden. Hansueli Beer: «Mit dem Verbot können wir zumindest in der Schweiz ein Zeichen für das Tierwohl setzen.» Mit Aufklärungsarbeit, insbesondere bei Züchtern und Trai-

nern, setze sich die SKG für die strikte Einhaltung des Gesetzes ein, so Hansueli Beer. Yvonne Jaussi, Tierärztin und Präsidentin des Arbeitskreises Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft, nimmt

insbesondere Hundetrainerinnen und Hundetrainer in die Pflicht. Das Argument, der Hund könne sich in einen geschützten Raum zurückziehen, lässt sie dabei nicht gelten. «Die Boxe als geschützte Höhle funktioniert auch ohne Türchen. Legt sich der Hund gerne hinein, muss er nicht eingesperrt werden.»

Doch was tun bei sogenannten «überdrehten» Hunden, die alleine nicht in die Ruhe finden? Auch hier sei die Boxe keine Lösung, so die Tierärztin. Vielmehr seien die Hundehalterinnen und Hundehalter gefordert, die Reize zu dosieren und ihre Tiere im Alltag vor Reizüberflutung zu schützen, damit sie gar nicht erst so «hochfahren». Doch eigentlich will Yvonne Jaussi nicht über Vor- und Nachteile von Boxen diskutieren: «Das Gesetz verbietet abschliessbare Boxen in Innenräumen. Also halten wir uns daran.» Als mögliche Alternative schlägt sie ein genügend grosses Hunde-Gitter vor.

Boxen-Türen entfernt

Übrigens: Die Züchterin aus der Westschweiz hat inzwischen die Türchen ihrer Boxen entfernt, so wie es der Kantonstierarzt empfohlen hat. Dies wurde bei einem zweiten Besuch des Veterinäramtes bereits überprüft und für gut befunden. Eine Busse hat sie bis heute nicht erhalten. Ob sie noch folgt, wird sich zeigen.

Kantone machen ernst

«Hunde» hat bei verschiedenen Kantonalen Veterinärdiensten nachgefragt, wie sie die Problematik von Boxen in Innenräumen beurteilen. Dabei wurde klar: Alle angefragten Kantone nehmen das Thema ernst und ahnden Verstösse. Der Kanton Luzern spricht von drei bis fünf Fällen jährlich, der Kanton Aargau von zwei bis drei Strafanzeigen jährlich. Der Kanton Zürich nennt keine konkrete Fallzahl, schreibt jedoch, dass Haltungen in Transportboxen «immer wieder» angetroffen würden. Und der Kanton Bern sagt, dass das Einsperren von Hunden in Transportboxen oder der dringende Verdacht darauf oftmals leider nicht der einzige Mangel sei. Der Kanton Bern nennt jedoch ebenfalls keine konkreten Zahlen.

Bei einer Kontrolle verlangt das Veterinäramt im Mindesten die Entfernung der Boxen-Türe. Je nach angetroffener Situation gehen die Anordnungen deutlich weiter. So schreibt der Veterinärdienst des Kantons Luzern, dass die Massnahmen «von der Entfernung der Transportboxen aus den Innenräumen bis zur Beschlagnahmung der betroffenen Hunde» reichen könnten.

Zusätzlich zu den Massnahmen können die Veterinärämter eine Strafanzeige einleiten. Auch hier wird der Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Tierschutzsituation beurteilt. Ob strafrechtliche Abklärungen eingeleitet werden, hänge unter anderem davon ab, ob es sich um einen Wiederholungsfall handle oder ob zusätzliche Mängel in der Haltung und im Umgang mit dem Hund festgestellt würden, schreibt beispielsweise das Veterinäramt Kanton Zürich. Die Höhe einer allfälligen Busse wird von den Strafbehörden individuell beurteilt. (boa)